

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 65 F 329/24 (AG Bremen) -

Das Sachverständigengutachten des Psychologen (M.Sc.) Tobias R [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar. Das Gutachten von Tobias R [REDACTED] ist gewiss nicht überzeugend. Es besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Das Forschungsdesign von Tobias R. [REDACTED] ist bereits aus methodischer Sicht nicht geeignet, um eine valide Datengrundlage zu schaffen.

Die tatsächliche Erziehungsfähigkeit der Eltern bleibt völlig unbekannt. Zur Förderkompetenz beider Eltern finden sich keinerlei substantiierte Angaben – obwohl die Förderkompetenz im Hinblick auf den zukünftigen Lebensweg des Kindes von herausragender Bedeutung ist.

Da nur 60% der Intelligenz erblich bedingt ist, kommt der Förderung durch die Eltern eine besondere Rolle zu.⁷ Dieser Aspekt der Erziehungsfähigkeit, der für die Beurteilung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung ist, wird von Tobias R. [REDACTED] nicht adäquat behandelt.

Nicht nur Spaß, sondern auch ein Mindestmaß an Disziplin zu kennen, ist für den späteren Lebensverlauf nach wissenschaftlichen Erkenntnissen außerordentlich wichtig. Den Gratifikationsaufschub, d.h. Belohnungsaufschub, zu erlernen – also in der Lage zu sein, kurzfristigen Versuchungen zu widerstehen –, ist ein wichtiger Prozess in der Erziehung, der den zukünftigen Lebensweg eines Kindes – insbesondere im Hinblick auf den Bildungserfolg und späteren beruflichen Erfolg – maßgeblich prägt.⁸ Ausführungen hierzu finden sich jedoch bei Tobias R. [REDACTED] nicht.

Zur Eruierung der Förderkompetenz wäre es sinnvoll gewesen, als objektiven Leistungstest einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren hätte Aufschluss darüber geben können, ob zwischen den Eltern bedeutsame Unterschiede im Bereich der Intelligenz feststellbar sind, d.h. der Kompetenz, Sachverhalte adäquat zu analysieren und intelligente Entscheidungen für das Kind zu treffen. Dies hat Tobias R. [REDACTED] jedoch nicht getan. Fundierte Aussagen zur Förderkompetenz sind somit nicht möglich. Folglich sind auch keine validen Aussagen darüber möglich, was dem Kindeswohl am besten entspricht.

⁷ <https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html>

⁸ Schlag, Bernhard (2013): Lern- und Leistungsmotivation, 4. Auflage, S. 45 ff.

Der Beweiswert von Selbstauskünften ist überschaubar, da sich im Rahmen von Gerichtsverfahren kaum ein Elternteil für eine negative Selbstdarstellung entscheidet, sondern im Normalfall bemüht ist, sich möglichst positiv darzustellen.

Der Sachverhalt ist in Bezug auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern gegenwärtig nur unzureichend erforscht. Insofern mangelt es an einer fundierten Grundlage für die Empfehlung von Tobias R. [REDACTED].

Ferner ist das Gutachten von Tobias R. [REDACTED] nicht kongruent. Auf Seite 83 spricht R. [REDACTED] von einer „psychisch labilen Verfassung“ der Kindesmutter, um auf Seite 108 zum Fazit zu kommen: „In der Gesamtschau wird deutlich, dass ein Verbleib der Kinder bei der Mutter die vergleichsweise größeren Vorteile mit sich bringen würde“. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Tobias R. [REDACTED] konnte keine stichhaltigen Argumente gegen das vom Kindsvater priorisierte Wechselmodell vortragen. Das Wechselmodell ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch gegen den Willen eines Elternteils möglich (vgl. BGH-Beschluss vom 01.02.2017, Aktenzeichen: XII ZB 601/15).

Allgemein scheint R. [REDACTED] mit der Rechtslage nicht sonderlich vertraut zu sein. Auf Seite 109 behauptet der vermeintliche Sachverständige: „Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt, das Urheberrecht liegt beim Gutachter. Das Gutachten darf nur im Rahmen des Verfahrens und nach Maßgabe des beauftragten Gerichts verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe im Ganzen oder auszugsweise bedarf der schriftlichen Zustimmung.“

Tobias R. [REDACTED] versucht mit dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschaussage die prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten und hierbei insbesondere des unterlegenen Elternteils, konkret des Kindsvaters, in einer unzulässigen Weise zu beschneiden. Dieses Verhalten ist in keiner Weise zu tolerieren und eines gerichtlich bestellten Sachverständigen unwürdig. Gemäß der ständigen Rechtsprechung erfüllt ein schriftliches Sachverständigengutachten ohne Lichtbildwerke nicht die nötige Schöpfungshöhe, um urheberrechtlich geschützt zu

sein (vgl. KG Berlin – 11.05.2011 – 24 U 28/11, LG Berlin – 22.01.2011 – 16 O 271/10, LG Berlin – 03.07.2012 – 16 O 309/11). Dies wird durch die Rechtsprechung des OLG Frankfurt vom 12.02.2019 (Aktenzeichen: 11 U 114/17) ausdrücklich bestätigt.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Das Sachverständigengutachten von Tobias R. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

- Burow**, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.
- Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage*. München: Beck.
- Schlag**, Bernhard (2013): *Lern- und Leistungsmotivation, 4. Auflage*, Wiesbaden: Springer VS.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung** (2018) Schlaue geboren oder schlau geworden?
<https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html> (zuletzt abgerufen am 15.07.2024)
- Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.07.2024)
- Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 15.07.2024)